

Netzzugangsbedingungen für Biogas

Für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasverteilungsnetz der Bad Honnef AG (BHAG) gelten folgende Bedingungen:

Gasqualität

Das Gas muss die Kennwerte von Erdgas der Gruppe L entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G260, Januar 2000 aufweisen:

Brennwert	$H_{o,n}$ von 9,8 kWh/m ³ bis 10,4 kWh/m ³
Wobbe-Index	$W_{o,n}$ von 12,2 kWh/m ³ bis 13,0 kWh/m ³
Relative Dichte	d ca. von 0,6 bis 0,9
Gesamtschwefelgehalt	< 20 mg/m ³

Hinweis:

Sollte aufgrund von Vorgaben des zuständigen Ferngas-Netzbetreibers zu einem späteren Zeitpunkt Erdgas der Gruppe H in das Verteilungsnetz eingespeist werden, muss die Qualität des Biogases auf die nachfolgenden Werte angepasst werden.

Brennwert	$H_{o,n}$ von 11,5 kWh/m ³
Wobbe-Index	$W_{o,n}$ von 14,7 kWh/m ³ bis 14,8 kWh/m ³
Relative Dichte	d ca. 0,8
Gesamtschwefelgehalt	< 20 mg/m ³

Einspeisedruck

Damit die Netzstabilität der BHAG nicht negativ beeinflusst wird und das eingespeiste Gas korrekt vergütet werden kann, ist vom Lieferanten des Biogases eine Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM- Anlage) am Übergabepunkt (Einspeisestelle) zum Netz der BHAG vorzusehen.

Der Ausgangsdruck der Regel- und Messanlage und damit Netzeinspeisedruck muss geringfügig über dem im Verteilungsnetz an der Einspeisestelle liegen.

Der genaue Einspeisedruck und die genaue Einspeisestelle sind mit dem Netzbetrieb der BHAG im Vorfeld abzustimmen.

Regel- und Messanlage

Die Gasdruckregel- und Messanlage ist vom Lieferanten des Biogases bereitzustellen und in Absprache mit dem Netzbetrieb zu installieren.

Das Gas muss staub- und kondensatfrei zur Einspeisestelle gelangen, sodass der Regel- und Messanlage eine entsprechende Filteranlage vorzuschalten ist.

Im Wesentlichen muss die Anlage dem DVGW Arbeitsblatt G 491 (Gasdruck-Regelanlagen) und den DVGW Arbeitsblättern G 492, G 685 und G 2000, Kapitel 5.6 (Gasmengenmessung) entsprechen. Weiterhin sind die Anforderungen der PTB (z.B. TR-G13 und -G8) zu beachten.

Alle Anlagenteile sind nach den anerkannten, geltenden Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.

Für den Betrieb der Messanlage verweisen wir auf unsere jeweils gültigen „Technische Mindestanforderungen Messeinrichtungen Gas“.

Da der Betrieb einer solchen Messanlage gemäß Gesetz auch von einem Dienstleistenden Dritten durchgeführt werden kann, wird der für die Messanlage Verantwortliche fortan als Messstellenbetreiber bezeichnet.

Die Messanlage muss über einen geeichten Gaszähler mit Mengenumwerter sowie ein Leistungsregistriergerät mit Modem mit Anschluss ans Festnetz und über eine Speicherkapazität der Daten für mindestens 4.150 Stundenwerte verfügen.

Ist ein Kommunikationsanschluss nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist als Alternativlösung ein GSM-Modem zulässig. Für die störungsfreie Datenübertragung ist der Messstellenbetreiber verantwortlich, inkl. der Bereitstellung und Übermittlung der Stammdaten der Messstelle, der Leistungswerte sowie der abrechnungsrelevanten Daten. Bei der Festlegung und Änderung der Formatvorgaben wird die BHAG die berechtigten Interessen des Messstellenbetreibers angemessen berücksichtigen.

Die Bereitstellung bzw. Übermittlung der Leistungswerte soll zukünftig einheitlich im Datenformat Edifact erfolgen.

Die Benennung der Dateien folgt einer Namenskonvention, die von der BHAG bekannt gegeben wird.

Wir empfehlen für die Zähldatenerfassung und -übermittlung folgende Hard- und Software zu verwenden:

- Leistungsmessgeräte der Firma Elster, Typ DL 240 mit Modem für Festnetzanschluss bzw. GSM-Modem
- Ausleseprogramm der Firma Elster, Typ WinCOMS

Soweit die Regulierungsbehörde abweichende Festlegungen oder Vorgaben macht, werden sich die Parteien über eine entsprechende Anpassung verständigen.

Odorierung

Vor Übergabe des Biogases an die BHAG ist das Gas durch die Zugabe von THT (empfohlene Menge ca. 20 mg/ m³) zu odorieren.

Die Anlage zur Odorierung, einschließlich der Impfdüse am Einspeisepunkt ist vom Produzenten des Biogases unmittelbar nach der Regel- und Messanlage zu installieren und gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 280 zu betreiben. Dies schließt auch die regelmäßige Kontrolle mit Protokollierung der Odormittelkonzentration ein.

Nach der Zugabe von THT muss das Biogas der Geruchstufe 3 entsprechen.

Abrechnung und Vergütung

Die Abrechnung der eingespeisten Biogas- Mengen erfolgt mittels den in der GDRM-Anlage registrierten, eichrechtlich relevanten Liefermengen in das Verteilnetz der BHAG. Da Biogas unvermeidbaren Schwankungen des Brennwertes obliegt, wird für die Abrechnung die über den Mengenumwerter ermittelte Gasmenge in kWh in adäquater L- bzw. H-Gas-Qualität zu Grunde gelegt.

Die Vergütung des eingespeisten Biogases erfolgt bis zu einer jährlichen Einspeisemenge von 500.000 kWh jährlich, ansonsten monatlich. Bei jährlicher Vergütung können auf Wunsch monatliche Abschläge vereinbart werden.

Die Höhe der Vergütung orientiert sich an der Base-Notierung einer noch zu definierenden, hinreichend liquiden Erdgasbörse, soweit gesetzlich keine anderweitigen Vorgaben bestehen.

Bis dahin sind zwischen dem Lieferanten des Biogases und der BHAG Individualregelungen zu treffen.

Allgemeines

Sollten einzelne Teile oder Bereiche der v. g. Netzzugangsbedingungen per Gesetz oder Verordnung allgemeingültig geregelt werden, so verstehen sich diese Netzzugangsbedingungen ergänzend bzw. klarstellend mit nachrangiger Priorität.